



**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 33 13, 38023 Braunschweig

Stadt Bad Gandersheim
Postfach 11 70
37575 Bad Gandersheim

Stadt Bad Gandersheim	
FB 1/10	Eingang
FB 1/20	15. Aug. 2016
	Anlagen:

Bearbeitet von: Tourismus Kultur, Gesundheit, E-Mail, Eigenbetrieb Stadtwerke

*Kopie Bgm in 15.08.16
Ya.*

SW 15/08

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB 2

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21204-5.55001

Durchwahl 0531 484 -
1042

Braunschweig
*09.*08.2016

Städtebauförderung – Programm Städtebaulicher Denkmalschutz
Fortschreibung des Förderungsprogramms - Programmjahr 2016 -
Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme: „Altstadt“ (Neue Maßnahme)

Ihre Anmeldung zum Förderungsprogramm für das Programmjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fortführung der gemeinsamen Städtebauförderung wurde zwischen Bund und Ländern für das Programmjahr 2016 eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes abgeschlossen.

Die für 2016 bereit gestellten Städtebauförderungsmittel des Landes (einschließlich der Finanzhilfen des Bundes) betragen für das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ 9.746.000 Euro.

Mit Hilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden.

Förderfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
0531 484-1000
Telefax
0531 484-3216
0531 484-1099

E-Mail
Poststelle@ArL-BS.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 00000106 0371 53
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

Es wird erwartet, dass die bereit gestellten Förderungsmittel schwerpunktmäßig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schwerpunkte des Einsatzes der Bundesfinanzhilfen gemäß § 164 b Abs. 2 BauGB eingesetzt werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – NLD – ist vor der Durchführung von Einzelmaßnahmen (Ordnungs-/Baumaßnahmen) frühzeitig zu informieren.

1. Die von Ihnen zur Durchführung angemeldete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wird bei der Aufstellung des Förderungsprogramms für das Programmjahr 2016 als Fortsetzungsmaßnahme aufgenommen (neue Maßnahme).
2. Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme ist als Gesamtmaßnahme (Nr. 2 R-StBauF) Gegenstand der Förderung und räumlich begrenzt auf ein Gebiet, das in seiner Größe demnächst noch näher bestimmt wird. Eine Übersichtskarte mit einem Vorschlag für die endgültige Abgrenzung des Erneuerungsgebietes unter Angabe der ha-Größe bitte ich mir alsbald vorzulegen.

Die Erweiterung oder Einschränkung des Gebietes ist grundsätzlich nur bei der Fortschreibung des Förderungsprogramms möglich (Nr. 2 R-StBauF). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MS.

Maßgebend für die Förderung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme ist die vorliegende Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht auf Seite 72-74 des Ergebnisberichts über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen / des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes vom Frühjahr 2015, wonach zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme Städtebauförderungsmittel in Höhe von insgesamt 2.926.420 € benötigt werden. Eine Änderung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht hinsichtlich des v. g. Gesamtfördermittelbedarfs der Städtebauförderung ist dem MS gesondert anzuzeigen und bedarf dessen Zustimmung.

3. Für diese Fortsetzungsmaßnahme werden im Förderungsprogramm festgesetzt

Kosten und Finanzierung im Programmjahr 2016

3.1	Kostenrahmen	Nr. 5.3	R-StBauF	750.000 €
3.2	Einnahmen	Nr. 5.2.1/5.2.2	R-StBauF	0 €
3.3	Mittel der Gemeinde	Nr. 5.2.3.2	R-StBauF	250.000 €
3.4	Förderungsmittel des Landes	Nr. 5.2.3.1	R-StBauF	500.000 €

4. Zur Förderung dieser städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erhält das Land Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 250.000 €. Die Finanzhilfen des Bundes werden mit ihrer Zuweisung an das Land Bestandteil des unter Nr. 3.4 angegebenen Betrages. Sie kommen daher als Bundesmittel nicht gesondert zum Einsatz.
5. Soweit nach Nr. 3.4 Förderungsmittel des Landes bereitgestellt werden, sind diese nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides der NBank einzusetzen.
6. Maßgebend für den Beginn der Maßnahme als Gegenstand der Förderung ist gem. Nr. 5.5 R-StBauF der 1. Januar 2016. Ab diesem Zeitpunkt entstandene Ausgaben können der Gesamtmaßnahme zugerechnet werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln vorliegen.
7. Ausgaben für einzelne Ordnungs- oder Baumaßnahmen, die nach dem 01. Januar 2016 aber vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes entstanden sind bzw. entstehen, können ausnahmsweise den Ausgaben der Gesamtmaßnahme zugerechnet werden, wenn nach den bisherigen Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen
 - die betreffenden Ordnungs- oder Baumaßnahmen zur Durchführung der Sanierung erforderlich sind und
 - die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in absehbarer Zeit zu erwarten ist.
8. Der in Nr. 3.1 festgesetzte Kostenrahmen ist verbindlich bis eine andere Höhe festgesetzt wird.

Kosten, die diesen Kostenrahmen übersteigen, können gem. Nr. 5.3 R-StBauF der Gesamtmaßnahme nur zugerechnet werden, wenn zuvor die Kostenrahmenüberschreitung zugelassen wurde.

Ein Anspruch auf Bereitstellung weiterer Städtebauförderungsmittel in folgenden Programmjahren kann aus dieser Mitteilung nicht hergeleitet werden.

9. Diese Mitteilung ist kein Bewilligungsbescheid.

Soweit für das Programmjahr 2016 Förderungsmittel des Landes bereit gestellt werden, werden diese gem. Nr. 7.2 R-StBauF von der NBank in einem gesonderten Verfahren bis zur Höhe des unter Nr. 3.4 festgesetzten Betrages bewilligt, sofern und sobald die Finanzhilfen des Bundes dem Land zugewiesen sind.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund eines Antrages gem. dem Muster in Anlage 12 zu den R-StBauF. Dem Bewilligungsantrag ist ein Auszug aus dem Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2016 mit den für die betreffende Erneuerungsmaßnahme veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (einschl. Verpflichtungsermächtigung) beizufügen. Die Bewilligung wird mit der Maßgabe erfolgen, dass Sie Eigenmittel der Gemeinde in Höhe des unter Nr. 3.3 angegebenen Betrages aufbringen.

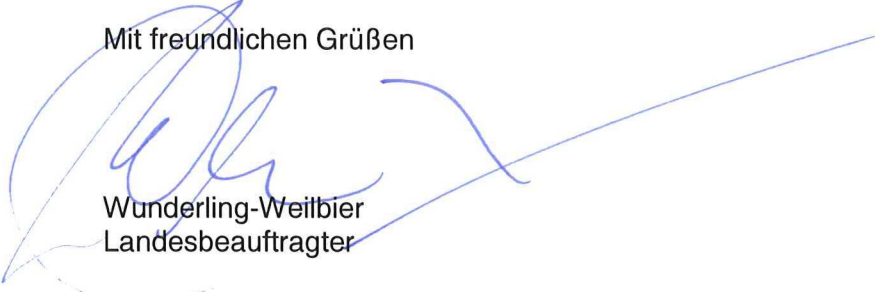
Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln wird durch diese Mitteilung nicht begründet.

Zu den in das Städtebauförderungsprogramm 2016 aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b Grundgesetz Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für das Programmjahr 2016 sind bis zum 31.08.2017 freizugeben.

10. Für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel bzw. der zweckgebundenen Einnahmen sind maßgebend:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) und
- die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF)

Mit freundlichen Grüßen



Wunderling-Weilbier
Landesbeauftragter